



Satzung von Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Nahe

§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Nahe“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Mainz-Bingen für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
 - die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
 - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom OV-Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV-Vorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Eine Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht als Ausschlussantrag zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- (4) Der OV-Vorstand kann ein Mitglied streichen
- wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe verlegt, sofern eine Meldung an die nun zuständige Gliederung erfolgt ist oder
 - wenn es postalisch für die Organe des Ortsverbandes nicht mehr erreichbar ist.
- (5) Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand, regelt das weitere Vorgehen die Kreissatzung. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen (Datum des Poststempels) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen, abweichend hiervon kann die Einladung auch in digitaler Form erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 30 %, jedoch mindestens 5 Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- (3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn 10 % der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- c. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- d. Wahl der KassenprüferInnen,
- e. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren StellvertreterInnen,
- f. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- g. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen SprecherInnen und einem/einer KassiererIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei BeisitzerInnen in den OV-Vorstand wählen. Die Ämter der politischen SprecherInnen sowie des Vorstandes insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.
- (7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der OV-Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind mitgliedertauglich und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der OV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20 % bei einzelnen Posten oder von mehr als 10 % des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
- (3) In der Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt der Ortsverband den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Mainz-Bingen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt über den Kreisvorstand. Der Ortsverband erhält jährlich oder vierteljährlich vom Beitrag der Mitglieder im OV Rhein-Nahe einen durch gemeinsamen Beschluss von Kreisvorstand und OV-Vorstand festgelegten Anteil aus der Kreisverbandskasse.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich ein zuberufenden Mitgliederversammlung.
- (5) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung Rheinland-Pfalz Anwendung.

§ 15 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 16 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; Satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Mainz-Bingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.01.2016 in Kraft gesetzt.
- (4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

Weiler, den 11.01.2016